

Einsatz für die Rechte von Menschen in bewaffneten  
Konflikten

# Gefangenenbesuche des Roten Kreuzes





Foto: IKRK/B. Islas

## Grundlagen

Eine der eindrücklichsten Aktivitäten zum Schutz der Rechte von Menschen in Situationen bewaffneter Konflikte stellen die Gefangenenbesuche des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) dar.

Seit dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 bemüht sich das IKRK darum, die Situation von Gefangenen zu verbessern. Im Ersten Weltkrieg wurde der Einsatz für Gefangene mit der Einrichtung der Internationalen Zentralstelle für Kriegsgefangene auf eine systematischere und erweiterte Basis gestellt. Dies betraf ihre Registrierung, Informations- und Paketübermittlungen, aber auch die seit 1915 durchgeführten Besuche von Kriegsgefangenen. Die heutige rechtliche Grundlage für diese Gefangenenbesuche bilden die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle. So hat das IKRK in internationalen bewaffneten Konflikten nicht nur das Recht, Kriegsgefangene zu besuchen (Artikel 126 des dritten Genfer Abkommens), sondern auch Internierte und Personen in besetzten Gebieten, die aufgrund feindlicher Handlungen gegen die Besatzungsmacht gefangen gehalten werden (Artikel 143 des vierten Genfer Abkommens).

In nicht-internationalen bewaffneten Konflikten hat das IKRK aufgrund des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen sowie der Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung (Artikel 5 Absatz 3) zumindest das Recht, solche Besuche anzubieten. Dieses Initiativrecht bezieht sich auch auf sogenannte politische Gefangene und Sicherheitsgefangene in Zeiten innerer Unruhen und Spannungen. Viele Regierungen akzeptieren diese Initiativen des IKRK.

Bei den Gefangenen kann es sich um unterschiedlichste Gruppierungen handeln: z. B. klassische Kriegsgefangene eines an-



Foto: IKRK/P. Krzysiek

deren Staates, im eigenen Land operierende Guerillakämpfende, der Kollaboration mit Aufständischen beschuldigte Bäuerinnen und Bauern, gegen die Regierung demonstrierende Studierende, Menschen einer bestimmten Ethnie u. a. All diese Gefangenen haben gemeinsam, dass sie – berechtigt oder unberechtigt – von denjenigen, die sie gefangen halten, als tatsächliche oder potenzielle opponierende Kräfte betrachtet werden. Die angegebenen Gründe für ihre Gefangenschaft spielen jedoch für das IKRK keine Rolle; nicht selten bezieht das IKRK auch kriminelle Gefangene in seine Besuche ein, insbesondere wenn diese am gleichen Ort untergebracht sind wie die oben genannten Personengruppen.

Das IKRK erhält oft als einzige Organisation Zugang zu in ihren Rechten bedrohten, gefangenen Personen in den genannten Zusammenhängen und ist hierfür mit einem völkerrechtlichen Mandat durch die internationale Gemeinschaft betraut.

## Ziele und Voraussetzungen

Das IKRK verfolgt mit den Gefangenenbesuchen folgende Ziele:

- ein Verschwindenlassen und außergesetzliche Tötungen von Gefangenen zu verhüten und/oder zu beenden,
- Folter und Misshandlungen zu verhindern und/oder zu stoppen,
- die Bedingungen der Gefangenschaft, wo nötig, zu verbessern (v. a. in gesundheitlicher Hinsicht),
- die Einhaltung rechtlicher Schutzbestimmungen sicherzustellen sowie
- den Kontakt zwischen den Gefangenen und ihren Familien (wieder-)herzustellen.



Foto: IKRK/Von Ryan Gustilo

Aufgrund seines humanitären Mandats fordert das IKRK nicht die Freilassung von Gefangenen. Dies geschieht nur in individuellen Ausnahmefällen aus strikt medizinischen oder humanitären Gründen.

Wie auch immer die äußeren Umstände sind, das IKRK führt seine Gefangenenbesuche nur unter ganz bestimmten Bedingungen durch. So müssen die Behörden dem IKRK gestatten

- sämtliche Gefangene zu sehen, die unter sein Mandat fallen,
- alle Stätten aufzusuchen, an denen diese Gefangenen festgehalten werden,
- vertrauliche Gespräche mit diesen Gefangenen, ohne die Anwesenheit Dritter, zu führen,
- die Gefangenen, die unter sein Mandat fallen, zu registrieren und eine entsprechende Liste zu führen bzw. von den Behörden zu erhalten sowie
- die Gefangenenbesuche so oft zu wiederholen, wie es ihm geboten scheint.

Am Ende der jeweiligen Gefangenenbesuche übermittelt das IKRK seine Ergebnisse und Empfehlungen der Gefängnisleitung bzw. als Bericht an die übergeordneten nationalen Behörden. Bis in die späten 1940er Jahre machte das IKRK seine Gefängnisberichte der Öffentlichkeit zugänglich. Aufgrund der in der Praxis gegebenen Gefahr, dadurch den Zugang zu den Gefangenen zu verlieren, werden die Berichte seitdem im Regelfall lediglich vertraulich an die verantwortlichen Behörden weitergeleitet. Im Falle von Kriegsgefangenenbesuchen in einem internationalen bewaffneten Konflikt erhalten auch die Herkunftsländer der gefangenen Soldatinnen und Soldaten eine Berichtskopie. Veröffentlichungen von Gefängnisberichten werden lediglich in Ausnahmefällen in Betracht gezogen, z. B. wenn



Foto: IKRK/P. Yazdi

- trotz wiederholter Aufforderungen die Behandlung der Gefangenen nicht verbessert wurde,
- die o. g. Bedingungen für IKRK-Besuche nicht respektiert werden oder
- die Behörden nur Teile des Berichts veröffentlichen, die ein verfälschtes Bild ergeben.

2023 besuchte das IKRK 885 Gewahrsamsorte, an denen 837.000 Menschen festgehalten wurden.

## Ablauf und Rahmenbedingungen

Die Gefangenenbesuche des IKRK umfassen insbesondere die Gespräche mit der Gefängnisleitung, die Inspektion des gesamten Gefängnisgeländes und aller relevanten Räumlichkeiten (Zellen, Arbeitsstätten, Aufenthaltsräume, Sanitäreinrichtungen, Krankenstationen, Küchen etc.), das vertrauliche Gespräch mit den einzelnen Gefangenen sowie die Möglichkeit für die Gefangenen, mit Standardformularen kurze Nachrichten an ihre Familien zu schicken. Die IKRK-Teams bestehen aus mindestens einer bzw. einem Delegierten sowie einer Ärztin bzw. einem Arzt (oder manchmal auch einer Krankenpflegerin bzw. einem -pfleger). Je nach Ausmaß der zu erwartenden Probleme oder der Größe des Gefängnisgeländes kann es sich aber auch um viel größere Teams handeln. Zwei Personen mögen für eine kleine Polizeistation genügen; ein oder mehrere größere Teams sind jedoch erforderlich, wenn eine mehrere tausend Häftlinge umfassende Gefängnisanlage besucht wird.



Foto: IKRK/T. Pizer

Das Kernstück der Gefangenenbesuche bilden die Gespräche ohne Zeugin oder Zeuge, die vom IKRK delegierte Personen mit Gefangenen führen. Für diese Gespräche kann ärztliches Personal des IKRK hinzugezogen werden, um die Gefangenen z. B. im Hinblick auf Spuren von Folter oder Misshandlungen zu untersuchen; dieses Personal wird die Gefangenen jedoch lediglich beraten und keine eigene Behandlung durchführen (können). Falls erforderlich, werden dolmetschende Fachkräfte zu diesen Gesprächen hin-

zugezogen. Diese Personen gehören jedoch grundsätzlich nicht der Nationalität des Landes an, in dem die Gefangenenbesuche stattfinden. Es gibt keine festen Regeln bei der Gesprächsführung. Es ist Sache der vom IKRK delegierten Personen, eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre zu schaffen. Oberstes Prinzip ist dabei immer, dass nichts ohne die Zustimmung der befragten gefangenen Person – anonymisiert oder namentlich – weitergeleitet wird. Das Gespräch verfolgt zwei Ziele: Zum einen ermöglicht es der gefangenen Person den Kontakt zur Außenwelt (insbesondere auch durch die Versendung von Nachrichten an die Familie); zum anderen bietet es dem IKRK die Gelegenheit, alles über die Haftbedingungen und etwaige Rechtsverletzungen zu erfahren. Dabei können auch die Bedingungen der Festnahme oder die Verhältnisse in anderen Haftanstalten, in denen sich die jeweilige gefangene Person zuvor aufgehalten hat, thematisiert werden. Zudem kann das IKRK in solchen Gesprächen Informationen über Mitgefangene erhalten, die es noch nicht gesehen oder registriert hat. Bei all seinen späteren Äußerungen und Empfehlungen wird das IKRK darauf achten, dass diese keine negativen Auswirkungen auf das Leben der Gefangenen haben.

Darüber hinaus kann das medizinische Personal des IKRK auch die grundsätzlichen Gesundheits- und Hygieneverhältnisse in den Gefängnissen untersuchen und bei Problemen entsprechende Empfehlungen an die Behörden geben, z. B. im Hinblick auf Mangelernährung, übertragbare Krankheiten oder die sanitären Verhältnisse. Wenn die Gesundheitsprobleme in den Haftan-

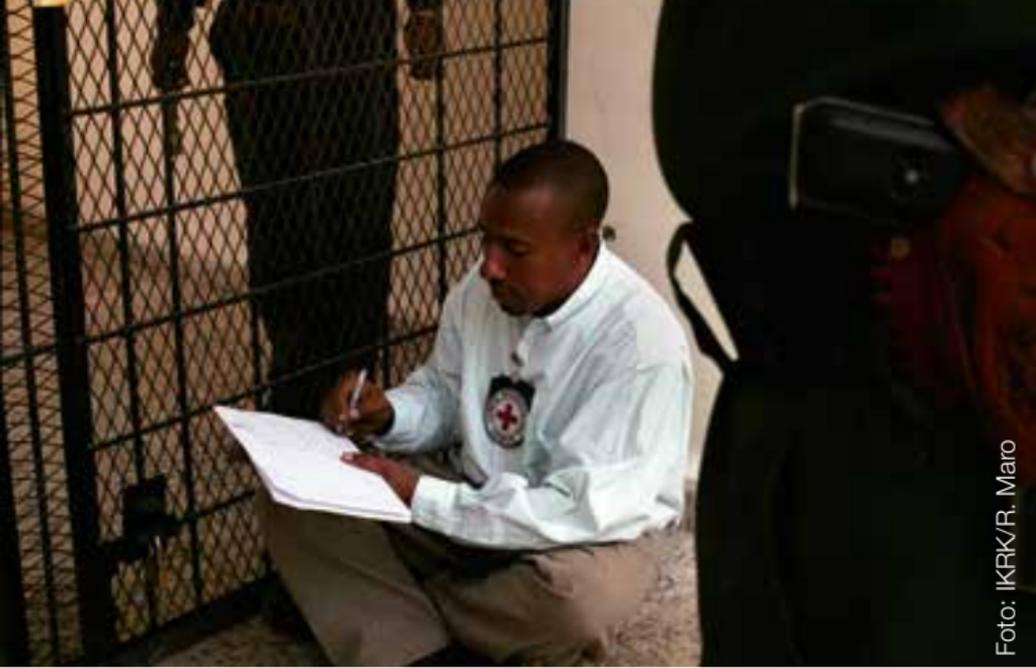


Foto: IKRK/R. Maro

stalten sehr groß und die staatlichen Behörden überfordert sind, führt das IKRK zuweilen auch eigene Gesundheitsmaßnahmen in den Gefängnissen durch (z. B. Tuberkuloseprogramme).

## **Kommunikation mit Behörden und der Öffentlichkeit**

Der erfolgreiche Dialog mit den verantwortlichen Autoritäten, nicht die systematische Bekanntmachung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte bestimmt die Strategie und die Aktivitäten des IKRK. Es entzieht sich dabei der zuweilen massiven Beeinflussung durch die Medien und jeglichem politischen Druck.

Wenn jedoch wiederholt schwere Verstöße vorkommen, der auf Vertrauen basierende Ansatz nicht erfolgreich ist oder die Verantwortlichen keine Absichten erkennen lassen, das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zu respektieren, kann sich das IKRK entschließen, an die Öffentlichkeit zu treten. In solchen Fällen appelliert es an die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und die internationale Gemeinschaft, die Einhaltung des Rechts sicherzustellen.



Foto: IKRK/A. Synenko

Neben dem IKRK setzen sich auch die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften für den Schutz der Gefangenen und damit zusammenhängende humanitäre Belange ein. Zum einen geschieht dies im Rahmen des Suchdienstes und durch Maßnahmen zur Familienzusammenführung, zum anderen durch konkrete Programme, die in den Gefängnissen selbst oder nach der Entlassung durchgeführt werden (z. B. Ausbildungsmaßnahmen). Nicht zuletzt setzt sich die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auch bei den Staaten für eine Verbesserung des Schutzes von Personen ein, denen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen wurde. Exemplarisch ist hier die zu dieser Thematik gemeinsam mit den Staaten im Dezember 2015 auf der 32. Internationalen Konferenz vom Roten Kreuz und Roten Halbmond verabschiedete Resolution 1 zu nennen.

## Impressum

Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz e. V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Verlag: DRK-Service GmbH, Murtener Straße 18, 12205 Berlin

Titelbild: IKRK/Jesús Cornejo

Herstellung/Vertrieb: DRK-Service GmbH, [www.rotkreuzshop.de](http://www.rotkreuzshop.de)

Art.-Nr.: 01005

klimaneutral produziert

© 2024 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin

© 2024 DRK-Service GmbH, Berlin